

Satzung für den

Kreisfeuerwehrverband Tirschenreuth

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Die Feuerwehren im Landkreis Tirschenreuth bilden den **Kreisfeuerwehrverband Tirschenreuth**, im Nachfolgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Tirschenreuth.
3. Der Verband ist nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied im Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a. Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b. Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c. Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen
 - d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen und Behörden
 - e. Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f. Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g. Unterstützung und Förderung des Feuerwehrerholungsheimes sowie anderer sozialer Einrichtungen der Feuerwehren
 - h. Öffentlichkeitsarbeit und Förderung des Feuerwehrgedankens
 - i. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen
 - k. Durchführung von landkreisübergreifenden Veranstaltungen und Maßnahmen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Alle Verbandsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a. Feuerwehren aus dem Landkreis Tirschenreuth (Feuerwehrgemeinschaften – Berufsfeuerwehren – Werkfeuerwehren – Betriebsfeuerwehren)
 - b. Die Kreisdienstgrade (KBR, KBI, KBM)
 - c. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, soweit kein Feuerwehrgemeinschaft besteht
 - d. Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - e. Natürliche Personen
 - f. Juristische Personen
 - g. EhrenmitgliederMitglieder nach Buchst. d., e. und f. können nur fördernde Mitglieder sein.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband durch finanzielle Beiträge und besondere Dienstleistungen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß; Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden durch den Verbandsausschuß.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluß
 - c. Auflösung des Verbandes
 - d. Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat vor Ablauf beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verbandsausschusses vom Verband ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen, trotz Mahnung, im Rückstand ist. Dem Mitglied ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Ausschuß zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Beschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Verbandsversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Verbandsvorsitzenden eingereicht sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verbandsvorsitzende sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband, sowie dem Deutschen Feuerwehrverband, enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsfeuerwehren und für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b. bis f. festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a. Die Verbandsversammlung
 - b. der Verbandsausschuß
 - c. der Verbandsvorstand.
2. Die Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung des aktiven Dienstes endet gleichzeitig die Mitwirkung in den Organen des Verbandes. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, können jedoch auf Antrag von mindestens 2/3 der Anwesenden per Handaufheben erfolgen.

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
 - b. den Mitgliedern des Verbandsausschusses
 - c. den Kommandanten bzw. Leitern der Feuerwehren oder dessen Stellvertretern
 - d. den Vorsitzenden der Feuerwehrvereine oder dessen Stellvertretern
 - e. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.

2. Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder vom Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, durch einen Stellvertreter einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuß dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann, im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß, zur Verbandsversammlung Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - a. Wahl des Schriftführers und ggf. seines Stellvertreters
 - b. Wahl des Schatzmeisters und ggf. seines Stellvertreters
 - c. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 - d. Anerkennung des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie Entlastung des gesamten Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e. Wahl der zwei Kassenprüfer
 - f. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
 - g. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige wichtige Anträge sowie Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens 4 Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 10
Verbandsausschuß

1. Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus
 - a. dem Verbandsvorsitzendem (Kreisbrandrat)
 - b. den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (Kreisbrandinspektoren)
 - c. den Kreisbrandmeistern, soweit sie nicht eine Tätigkeit nach Buchst. d. bis i. ausüben
 - d. dem Schriftführer sowie ggf. seinem Stellvertreter
 - e. dem Schatzmeister ggf. seinem Stellvertreter
 - f. dem Kreisjugendwart
 - g. dem Kreisfeuerwehrarzt
 - h. dem Kreisstabführer
 - i. der Kreisfrauenbeauftragten
 - k. einem Vertreter der Berufsfeuerwehren
 - l. einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren
 - m. je einen Vertreter der Feuerwehren pro KBI-Bezirk
 - n. je einen Vertreter der Feuerwehrvereine pro KBI-Bezirk
 - o. je einen Vertreter der Gemeinden je KBI-Bezirk.

Posten, die nicht vergeben sind, bleiben im Ausschuß unbesetzt.

2. Die Tätigkeit im Verbandsausschuß dauert:
 - a. Für Mitglieder nach Buchst. a. bis c. von der Ernennung bis zur Beendigung der Tätigkeit als Kreisdienstgrad (KBR, KBI, KBM) bzw. bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1.
 - b. Für Mitglieder nach Buchst. d. bis o. 6 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag von 2/3 der Anwesenden kann bei nur einem Bewerber die Wahl per Handaufheben erfolgen.

3. Der Verbandsausschuß wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
4. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, muß den Verbandsausschuß einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschußmitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.
5. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Über die Beratung sowie Beschlußfassung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
- b. Vorbereitung der Verbandsversammlung sowie der Ausbildungsveranstaltungen
- c. Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus
 - a. dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden und
 - b. den Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Weitere Mitglieder des Verbandsausschusses können, je nach Bedarf, in den Verbandsvorstand – vorübergehend oder für dauernd – berufen werden.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane
 - b. Verwaltung des Verbandes sowie Beschlußfassung über alle Verbandsfragen, soweit nicht dafür die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
2. Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf vom Verbandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich, einberufen.
3. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, erstattet der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Geldein- und ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 15 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
 - c. Spenden und sonstigen Schenkungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet:
 - a. Beitragszahlungen an den Bezirks-, Landes- und den Deutschen Feuerwehrverband
 - b. Für die Zahlung von Sachaufwendungen und Reisekosten zu besonderen überörtlichen Veranstaltungen
 - c. Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten
 - d. Zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und sonstigen Kreisfeuerwehrveranstaltungen
 - e. Für Zuschüsse in jeweils festzulegender Höhe für wichtige überörtliche Veranstaltungen, jedoch nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Ausgaben bis zu EURO 500,-- kann der Verbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, genehmigen. Ausgaben von EURO 501,-- bis EURO 5.000,-- hat der Verbandsausschuß zu genehmigen. In besonders dringenden Fällen ist Satz 1 anzuwenden, jedoch ist die Genehmigung des Verbandsausschusses schnellstens nachzuholen. Ausgaben von mehr als EURO 5.000,-- genehmigt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2 der Satzung) ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Auflösungsversammlung beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes vollzogen werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Dezember 1992 in Brand/Oberpfalz beschlossen; sie tritt am 15. Dezember 1992 in Kraft.
Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung erfolgte mit Beschluß der
Verbandsversammlung am 09. September 1994 in Fuchsmühl. Änderung von
DM auf EURO am 15.02.2008.

Tirschenreuth, 15. Dezember 1992 (11. September 1994, 15. Februar 2008)

.....
Arnold, Kreisbrandrat
Vorsitzender

.....
Müller, Kreisbrandinspektor
stellvertretender Vorsitzender

.....
Wühl, Kreisbrandinspektor
stellvertretender Vorsitzender

.....
Zetlmeisl, Kreisbrandinspektor
stellvertretender Vorsitzender